

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Pasewalk

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße"

nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG in der derzeit geltenden Fassung und i. V. m. § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Durchführung des Planverfahrens im beschleunigten Verfahren durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB in der derzeit geltenden Fassung sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53/20 „Schützenstraße“ vom September 2021 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet befindet sich am Süd-östlichen Stadtrand in Richtung Bröllin. Das Gebiet grenzt im Osten an eine Brachfläche, im Süden an die Schützenstraße, im Westen an die vorhandene Wohnbebauung und im Norden an den Friedhof. Die Planungsfläche hat eine Größe von ca. 0,7 ha und stellt eine Brachfläche da. Von der Planung sind die Flurstücke 136/3 und 137/1 in der Flur 42 der Gemarkung Pasewalk betroffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 „Schützenstraße“ beabsichtigt die Stadt Pasewalk die Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt Pasewalk zu verbessern. Gerade für junge Menschen und Familien soll unsere Stadt Perspektiven zum Wohlfühlen und zum Bleiben bieten. Mit dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Nachhaltigkeit ist der Wohnstandort für ein modernes Wohnen zu entwickeln.

Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53/20 „Schützenstraße“ mit der Begründung liegt im Rathaus der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, im 2. Obergeschoss (Fachbereich Bau) in der Zeit **vom 03. Januar 2022 bis zum 11. Februar 2022** zu folgenden Öffnungszeiten

montags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
dienstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	07.30 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
freitags	07.30 bis 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Den Bürgern wird im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung der Planung gegeben.

Zu dem Entwurf und dessen Begründung können von jedermann während der Auslegungsfrist zu den v. g. Öffnungszeiten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Auf Grund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus erfolgen eine Einzeleinsichtnahme sowie eine Einzelerörterung des Entwurfes.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Pasewalk unter www.pasewalk.de, Schnellzugriff-Bekanntmachung 2021 eingestellt und über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern unter der Adresse <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich.

Hinweise, Anregungen sowie Bedenken zu dem Entwurf der Planung können auch elektronisch unter birgit.kohlase@pasewalk.de dargelegt werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bitte beachten Sie die zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen der Bundes- und Landesregierung, die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landkreises Vorpommern Greifswald und der Stadt Pasewalk zur Corona-Pandemie sowie das Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG).

Auf den Datenschutz der Stadt Pasewalk unter <https://www.pasewalk.de/Rathaus/Bürgerservice/Datenschutz> wird hingewiesen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO).

Pasewalk, den 26.11.2021


Nächstweih
Bürgermeisterin